

## **§ 3 Geschäftsordnung**

### **§§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Verband gibt sich auf Grundlage der Vereinssatzung die nachfolgende Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des Dachverbandes und seiner Organe.

### **§§ 2 Der Vorstand – Aufgaben, Kompetenz, Verantwortung**

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Aufstellung dient lediglich zur groben Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete

#### **1. Vorsitzender**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verband, beruft und leitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Verbandstage und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Verbandstagen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Weitere Aufgaben sind:

- Besuch von Veranstaltungen und Messen etc.,
- Vorstellung des Dachverbandes
- Darlehen, Kredite etc., Versicherungen, GEMA etc.
- Hauptverantwortlicher für Organisation und Durchführung der Internationalen Deutschen Meisterschaften (IDM)

#### **2. Vorsitzender**

Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vor bezeichneten Angelegenheiten.

Weitere Aufgaben sind:

- Satzung / Geschäftsordnungen

#### **Kassier**

Der Kassier verwaltet die Verbandskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Verbandsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision hat er alle Ein- und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

#### **Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Verbandes und kann einfache, für den Verband unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er versendet die Einladungen zu Versammlungen und führt in diesen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Weitere Aufgaben sind:

- Archivieren aller Protokolle
- Mitgliederverwaltung

### **Organisationsleiter**

Der Organisationsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung, Organisation und Koordinierung der vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen wie Messen, Tagungen, Versammlungen, Turnieren und Meisterschaften.

Weitere Aufgaben sind:

- Aufbewahrung von verbandseigenem Sachvermögen

#### **1. Beisitzer**

- hat keine feste Aufgaben

#### **2. Beisitzer**

- hat keine feste Aufgaben

## **§§ 3 Versammlungen und Tagungen**

### **Punkt 1 Einberufung:**

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung ist zu Versammlungen, Tagungen und Lehrgängen grundsätzlich 4 Wochen im Voraus schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen
2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert und ist bei einer Teilnahme immer Stimmberechtigt.
3. Nur der 1. Vorsitzende hat das Recht in dringenden Fällen die 2 Wochenfrist zu unterschreiten.

### **Punkt 2 Beschlussfähigkeit:**

1. Jede offizielle Versammlung und Tagung, zu der ordentlich eingeladen wurde, ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

### **Punkt 3 Versammlungsleitung:**

- a) Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- b) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen, sowie Unterbrechungen oder Aufheben der Versammlung anordnen.
- c) Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Er gibt die Tagesordnung bekannt. Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- d) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Änderungen der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter vorschlagen, müssen aber von der Versammlung abgestimmt werden.

### **Punkt 4 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden die den Teilnehmer persönlich betreffen.
4. Antragsteller und Berichterstatter erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Der Versammlungsleiter kann auf jeden Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

**Punkt 5 Anträge:**

1. Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
2. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.

**Punkt 6 Dringlichkeitsanträge:**

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbands sind unzulässig.

**Punkt 7 Anträge zur Geschäftsordnung:**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, vorzulesen.

**Punkt 8 Abstimmungen:**

1. Vor der Abstimmung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
2. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
3. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
4. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt entscheidet die Versammlung ohne Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung. Über den weitreichendsten Antrag sollte zuerst abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit, beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **Punkt 9 Wahlen und Stimmrecht**

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsmäßig vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Es wird immer auf 2 Jahre (Amtszeit) gewählt.
3. Für Wahlen auf Landesebene gelten die gleichen Bestimmungen. Die Wahlen der Landesschiedsrichter und deren Stellvertreter finden immer an den jeweiligen Landesmeisterschaften statt. Sie werden von den anwesenden Werfern/innen des betreffenden Bundeslandes gewählt. Ihre Aufgaben sind im Regelwerk definiert.
4. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
5. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
6. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
7. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlvorgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
8. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
9. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist zu protokollieren.
10. Stimmberechtigt sind, alle Einzelmitglieder und Firmen mit einer Stimme und die Delegierten der Mitgliedsvereine mit der nach Mitgliederzahl ihrer Vereine gestaffelten Anzahl Stimmen. Festgelegt wurden hier folgende Stimmenanzahlen: bis 50 Mitglieder = 2 Stimmen, ab 51 Mitglieder = 3 Stimmen.
11. Beim Verbandtag haben zusätzlich die Mitglieder des Vorstands, der Bundes- und die Landesschiedsrichter sowie deren Stellvertreter je eine Stimme.
12. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Die gleiche Person kann nicht für sich selbst, ihren oder einen anderen Verein abstimmen.
13. Für Wahlen auf Landesebene ist für Wählbarkeit und Stimmrecht der Wohnort entscheidend. (nicht die Vereinszugehörigkeit)

## **Punkt 10 Protokoll:**

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung (Beginn und Ende), eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

## **§§ 4 Finanzen**

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassierer in einem Kassen- Kontenbuch in Eigenregie zu führen in dem alle Buchungen gelistet sind. Den erforderlichen Schriftwechsel hat er in eigener Verantwortung zu führen.
2. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Belege, Quittungen und dergleichen sind abzuheften und aufzubewahren.
4. Sämtliche Unterlagen sind zu einer Mitgliederversammlung mitzuführen.

5. Soweit in der Satzung nicht anders geregelt, trifft nur die Vorstandschaft Entscheidungen über Ausgaben finanzieller Mittel.
6. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt Einsicht in das Kassenbuch zu nehmen und Kontobewegungen zu prüfen.

## **§§ 5 Beiträge**

Die Beiträge der Mitglieder sind gestaffelt festgesetzt auf folgende jährliche Betragshöhen:

1. Einzelmitglieder je 30,00 €
2. Juristische Personen (Vereine, Clubs) gestaffelt nach Mitgliederzahl:
  - Bis 50 Mitglieder 50,00 €
  - 51 bis 100 Mitglieder 100,00 €
  - ab 101 Mitglieder 150,00 €
  - (Personen unter 18 Jahren sind Betragsfrei)
  - als Firma/Körperschaft des öffentlichen Rechts 50,00 €

## **§§ 6 Geschäftsstellen**

Der Verband ermöglicht auf Länderebene oder für Regionen die Einrichtung von Geschäftsstellen. Diese werden Landesgeschäftsstellen (kurz LGS) genannt. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der LGS werden in der Landesgeschäftsstellenordnung (kurz LGSO) geregelt. Die LGS agiert im Interesse des Dachverbandes.

## **§§ 7 Verbandstag für das Hufeisenwerfen**

1. Pro Country als Dachverband setzt einen Verbandstag, bestehend aus Vorstand, Bundes- und Landesschiedsrichtern und deren Stellvertretern sowie je einem Vereinsvertreter für die Sportart Hufeisenwerfen ein. Gemäß Satzung berät, erstellt, ändert und überwacht der Verbandstag das Regelwerk für das Hufeisenwerfen.
2. Regeländerungen werden rechtzeitig vor dem ersten Qualifikationsturnier zur Internationalen Deutschen Meisterschaft veröffentlicht.
3. Der Verbandstag wählt den Bundesschiedsrichter und dessen Stellvertreter. Deren Aufgaben sind:
  - Überwachung auf Einhaltung des Regelwerkes
  - In Zusammenarbeit mit den Landesschiedsrichtern und deren Stellvertretern, erarbeiten von Unterlagen zur Aus- Fort- und Weiterbildung von Schiedsrichtern auf Grundlage des Regelwerkes
  - Ausstellen der Schiedsrichterausweise
  - Kontrolle der Turnierergebnisse und der offiziellen Ergebnislisten.
  - Die Court- Abnahme und Einteilung der Schiedsrichter bei der IDM
  - Entgegennahme der Anmeldungen zur IDM
4. Der Verbandstag erstellt den Leitfaden zur Bewerbung und entscheidet über die Vergabe der Internationalen Deutschen Meisterschaft.
5. Der Verbandstag kann keine Entscheidungen über finanzielle Mittel des Dachverbandes treffen. Dies bleibt in der Hoheit von des Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## **§§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Dachverband richtet eine öffentlich zugängliche Webseite ein. Form und Gestaltung obliegen einem von der Vorstandschaft auserwähltem Webmaster und wird von diesem im Sinne des Dachverbandes, geführt. Der Webmaster kann zu seiner Unterstützung und/oder Vertretung, eine weitere Person hinzuziehen.
2. Sinn und Zweck dieser Webseite ist es den Verband der Öffentlichkeit vorzustellen und dessen Funktion darzulegen. Darüber hinaus können Ereignisse, Ergebnisse von Turnieren, Veranstaltungshinweise, die Satzung und dergleichen eingesehen werden.
3. Für das Erscheinungsbild der Webseite, den Inhalt und deren Aktualität, zeichnet der Webmaster verantwortlich.

## **§§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereines wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen, national karitativ wirkenden Organisation zugeteilt. Diese Organisation wird in der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereines verkündet wird, durch die anwesenden Mitglieder anhand von Vorschlägen mit anschließender Abstimmung, beschlossen.

## **§§ 10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.02.2015 genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gez.

Schriftführer\_\_\_\_\_

Vorstand\_\_\_\_\_